

Vorlage Federführende Dienststelle: FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement Beteiligte Dienststelle/n: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung	Vorlage-Nr: FB 60/0046/WP18 Status: öffentlich Datum: 27.10.2021 Verfasser/in: Claudia Hermanns												
24. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen Hier- notwendige Anpassung der Gebührenhöhe													
Ziele: keine													
Beratungsfolge: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30.11.2021</td> <td>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>07.12.2021</td> <td>Finanzausschuss</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>15.12.2021</td> <td>Rat der Stadt Aachen</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	30.11.2021	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung	07.12.2021	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung	15.12.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit											
30.11.2021	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung											
07.12.2021	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung											
15.12.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung											

Beschlussvorschlag:

Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 24. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2022 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 24. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2022 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Rat der Stadt** beschließt den 24. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen. Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2022 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49 %)

	nicht
	nicht bekannt

Erläuterungen:

I.

Gebührenanpassungen

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2022

Senkung der Niederschlagswassergebühr um 0,02 € von 1,08 € auf **1,06 €**.

Senkung der Schmutzwassergebühr um 0,01 € von 2,84 € auf **2,83 €**.

Senkung der Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser um 0,02 € von 1,74 € auf **1,72 €**.

Die zum 01.01.2022 vorgeschlagenen Gebührensätze sind kostendeckend.

Auf dieser Grundlage sind in der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Kanalgebührensatzung) die Gebührensätze in §3 Abs. 8, §3a Abs. 3 sowie § 4 Abs. 6 zum 01.01.2022 wie folgt neu festzusetzen:

Zu § 3 (8) Die Schmutzwassergebühr ist von € 2,84 auf € **2,83** zu senken.

Zu § 3a (3) Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser ist von € 1,74 auf € **1,72** zu senken.

Zu § 4 (6) Die Niederschlagswassergebühr ist von € 1,08 auf € **1,06** zu senken.

Gebührenhöhe

Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten in Höhe von 65.617.200,- € (siehe Anlage 2) ist eine Anpassung der Gebührentarife, wie vorstehend dargelegt, erforderlich.

Der Frischwasserverbrauch, als Kostenträger für die Schmutzwassergebühren, steigt nur geringfügig und zeigt sich stabil bei 14.750.000 m³ (+ 50.000 m³).

Die versiegelten Flächen, als Kostenträger für die Niederschlagswassergebühren, steigen deutlich um 200.000 m² gegenüber dem Vorjahr an. Insgesamt werden 2022 voraussichtlich ca. 15.000.000 m² versiegelte Flächen veranlagt werden. Es wird erwartet, dass sich der Trend unter Berücksichtigung der Erschließungen Campus West und Richtericher Dell fortsetzt.

Die gebührenrelevanten Kosten der Rechnungsperiode werden in Summe um 242.647,- € sinken.

Dies entspricht einer Kostensenkung von 0,37 %.

Diese Kostensenkung resultiert ausschließlich aus einer Auflösung von Überschüssen der Betriebsabschlüsse 2019 und 2020 in Höhe von 1.200.000,- €. Maßgeblich für den Überschuss der vorläufigen Betriebsabrechnung 2020 war eine Beitragsrückerstattung des WVER i.H.v. 602.141,- €.

Da einerseits die prognostizierten Veranlagungsmengen stabil bleiben bzw. ansteigend sind und andererseits nur ein sehr geringer Kostenüberhang besteht, führt die Überschussverrechnung zu einer Gebührensenkung.

Betriebsführungsentgelt STAWAG

Das Betriebsführungsentgelt (BFE) wurde im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen wie nachfolgend erläutert angepasst:

Gemäß der vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel wird das BFE um 363.938,- € erhöht (+ 5,22%).

Die darin enthaltenen Positionen werden durch die steigenden Indizes für elektrischen Strom und Investitionsgüterproduzenten, sowie durch steigende Tarifabschlüsse beeinflusst.

Bei der Reparatur undichter Kanalanschlussstellen zeigte sich schon nach kurzer Zeit ein erhöhter Bedarf, auf den bereits mit einer Erhöhung der entsprechenden Kostenanteile reagiert wurde.

Dadurch kann zeitnah eine Verbesserung der Dichtheit von Kanalabschnitten erreicht werden.

Für die Reparatur von Kanälen mittels Inliner werden nach Auskunft der Regionetz für 2022 238.000,- € benötigt. Der überwiegende Teil der Kanalsanierungen erfordert auch weiterhin Ersatzinvestitionen.

Wasserverbandsbeitrag

Der an den Wasserverband (WVER) zu zahlende Beitrag ergibt sich aus den wasserverbandsrechtlichen Vorschriften und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Veranlagungsregeln.

Für 2022 beträgt der prognostizierte Beitrag für den Bereich Abwasserwesen ca. 25.502.000 € und steigt somit um 108.000 € bzw. 0,43 %.

Kalkulatorische Kosten

Aufgrund der Pandemiesituation gab es für das zurückliegende Jahr 2020 lediglich einen mäßigen Anstieg des Preisindex Ortskanäle um 1,1 Prozentpunkte auf 118,8. Für 2021 wird ein vorläufiger Index von 123,5 erwartet, der allerdings nicht ausreicht, um den planmäßigen Werteverzehr der Abschreibung zu kompensieren.

Die kalkulatorische Abschreibung wird 2022 um 180.000,-€ auf 15.500.000,-€ sinken.

Da sich der Zustand des Kanalnetzes nicht in dem vorgenommenen kurz- bzw. mittelfristigem Zeitraum signifikant verbessert, wird ab 2022 das Investitionsvolumen Kanal um 3 Mio. auf insgesamt 19 Mio. jährlich erhöht. Hinzu kommen weitere 500.000,- € für die Erschließung Campus West, sodass für 2022 19,5 Mio. eingeplant werden. Für die Folgejahre wird eine kontinuierliche jährliche Steigerung i.H.v.600.000,- € angestrebt.

Durch die zurückliegenden Ereignisse der Überflutungskatastrophe in NRW und Rheinland-Pfalz, ist die bereits vorher schon angespannte Auftragssituation im Bau- und Tiefbaugewerbe noch verschärft worden. Als Folge muss für die Zukunft mit einem deutlichen Anstieg des Baupreisindex für Ortskanäle gerechnet werden.

Durch den stetig sinkenden Zinssatz und die Berechnungsmethode auf Basis eines **nicht** indizierten Restbuchwertes, werden die kalkulatorischen Zinsen allerdings um 130.000 € sinken, auf insgesamt 16.420.000,- €.

Der kalkulatorische Zinssatz sinkt 2022 um 0,23 Prozentpunkte auf 5,12%.

Die Vergleichswerte aus dem Jahr 2021 sind der Kostenaufstellung zur Gebührenbedarfsberechnung 2022 gegenübergestellt, sodass die einzelnen Veränderungen der Positionen verdeutlicht werden.

II. Folgeänderungen aufgrund der Änderung der städtischen

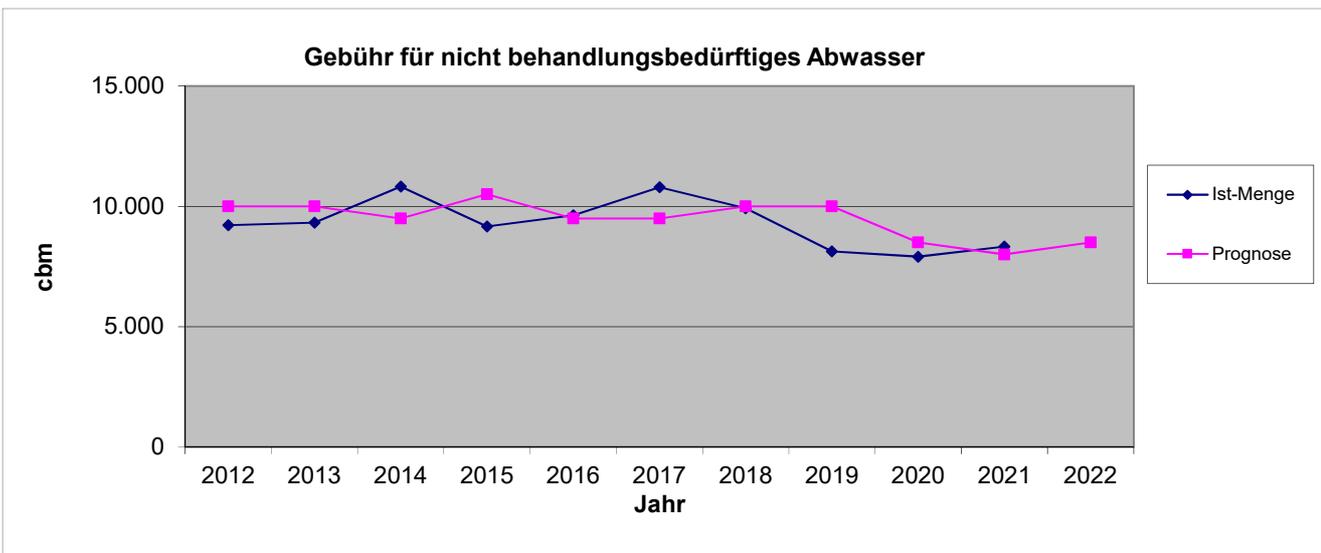
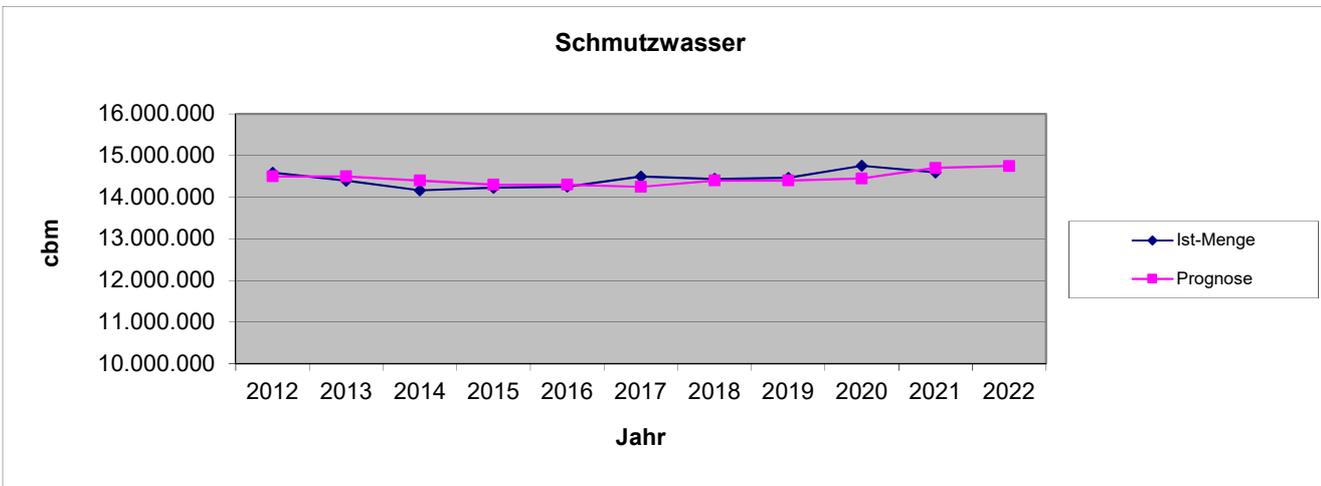
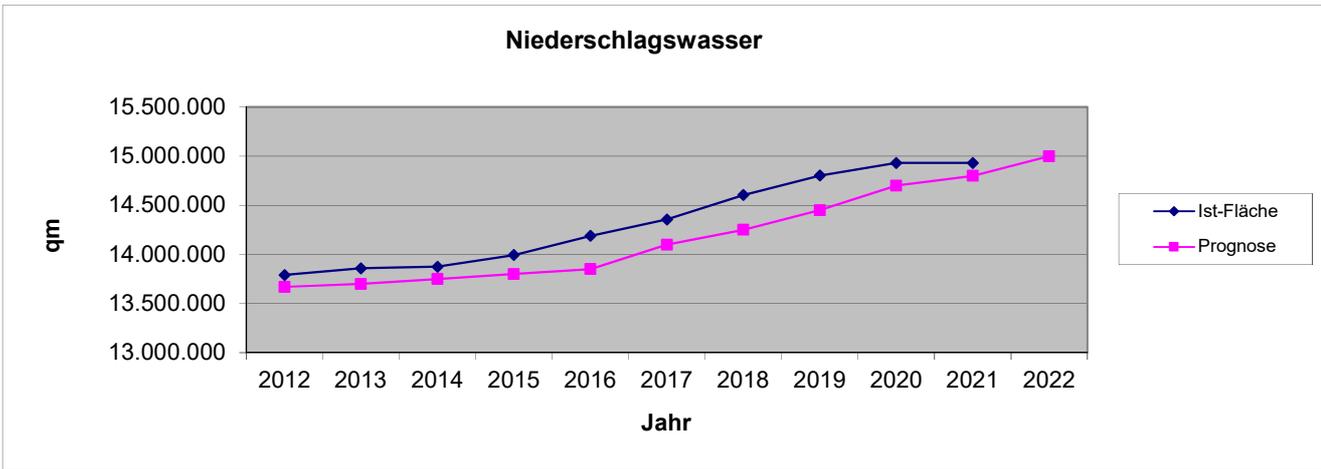
Entwässerungssatzung

Textliche Ergänzung in § 8 Abs. 1,

Mit der Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Aachen (Vorlage 1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen) geht auch eine Folgeänderung der Kanalgebührensatzung einher. In § 13 Abs. 5 der Entwässerungssatzung wird die Zuständigkeit für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlussleitungen geregelt. In der Folge wird in § 8 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zur Vervollständigung der Kostenersatztatbestände der Begriff der „Unterhaltung“ aufgenommen.

Anlage/n:

1. Entwicklung der Entwässerungsmengen ab 2012
2. Kostenübersicht
3. Kostenzuordnung
4. Entwurf des 24. Nachtrages zur Kanalgebührensatzung
5. Abwassergebühren im städteregionalen Vergleich



Kanalbenutzungsgebühren 2022					
Gebührenrelevante Kosten					
PSP 1-110102-900-9					
Sachkonto		2021	2022	+ / -	+ / -
		€	€	€	%
50110000	Dienstbezüge Beamte	89.500	109.200	19.700	22,01
50120000	Entgelt tariflich Beschäftigte	45.700	54.500	8.800	0,00
50220000	Tariflich Beschäftigte - Versorgungskasse	3.700	4.400	700	0,00
50320000	Tariflich Beschäftigte - gesetzliche Sozialversicherung	9.400	11.200	1.800	0,00
50510000	Zuführung f. Pensionsrückstellungen	29.900	18.800	-11.100	-37,12
50610000	Zuführung f. Beihilferückstellungen	5.200	2.600	-2.600	-50,00
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung an Herzogenrath ("Zum blauen Stein"))	6.500	7.000	500	7,69
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung von Kostenanteilen aus Vorjahren)	1.500	1.500	0	0,00
52330000	Erstattungen an Zweckverbände (Entsorgung Schlämme geschlossene Gruben)	61.000	71.000	10.000	16,39
52350000	Erstattung an verb. Untern., Betgl. SoVer (Erstellung der Unterlagen zur Geb' berechnung)	34.000	34.000	0	0,00
52350000	Erstattungen an verbundene Unternehmen (Aufw. f. bew. Verm. STAWAG	160.000	260.000	100.000	62,50
52380000	Erstattung an übrige Bereiche (Zuiveringschap Limburg/NL)	24.000	24.000	0	0,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Betriebsführungsentgelt STAWAG)	6.976.062	7.340.000	363.938	5,22
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Inlinersanierungen-Reparaturaufwand)	150.000	238.000	88.000	58,67
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Überflutungsschutz)	95.200	119.000	23.800	25,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Erstüberprüfung sonstige Ingenieurbauwerke nach DIN 1076)	50.000	0	-50.000	-100,00
52520000	Unterh. d. Masch und techni. Anlagen (Aufwand für generelle Entwässerungsplanung)	0	100.000	100.000	100,00
52920000	Externe Beratungsdienstleistungen (Beitrag Kommunalagentur)		8.600	8.600	
53790000	Zweckverbandsumlagen (Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur)	25.394.000	25.502.000	108.000	0,43
54130000	Aus.- und Fortbildung	1.000	1.000	0	0,00
54140000	Aufw. für übernommene Reisekosten	500	500	0	0,00
54290000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen		4.400	4.400	100,00
54310000	Geschäftsaufwendungen	10.000	5.000	-5.000	-50,00
54897770	Abwasserabgaben	320.000	340.000	20.000	6,25
54930000	Aufwendungen für Beiträge (Beiträge zu Verbänden und Vereinen)	13.000	0	-13.000	-100,00
55150000	Auf. aus internen Leistungsbez. (kalk. Verzinsung des Anlagekapitals)	16.550.000	16.420.000	-130.000	-0,79
57199900	Abschreibungen	15.680.000	15.500.000	-180.000	-1,15
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. Erstattung von Kostenanteilen f.FB 61/7	188.000	280.000	92.000	48,94
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez.(Verwaltungskostenbeitrag)	833.700	794.100	-39.600	-4,75
	Zwischensumme 58110000	1.021.700	1.074.100	52.400	5,13
	Ausgaben:	66.731.862	67.250.800	518.938	0,78
	Abzüglich Einnahmen:				
43220000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (versch. aufgrund vertragl. Regelung)	400.000	450.000	50.000	12,50
43110000	Verwaltungsgebühren	10.000	5.000	-5.000	-50,00
45910000	Andere sonstige ordentliche Erträge (Rückzahlung von Abwasserabgaben)	100	100	0	0,00
44880000	Erstattung von übrigen Bereichen (Kostenersatz für die Behandl. v. Fremdschlamm)	2.000	3.500	1.500	75,00
44820000	Erstattungen von Gemeinden (Kostenanteil der Stadt Stolberg für ARA Brand)	156.000	160.000	4.000	2,56
48110000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Kostenerst. von 5811005 (KKA))	14.000	15.000	1.000	7,14
	Einnahmen:	582.100	633.600	51.500	8,85
		66.149.762	66.617.200	467.438	0,71
	Verrechnung Verlust aus Ergebnis 2018		89.915		
	Entnahme aus dem Sonderposten Kanal Überschuß Ergebnisse 2019 und 2020 gem. § 6 Abs. 2 KAG	-400.000	-1.200.000	-800.000	
	Umzulegenden Kosten:	65.749.762	65.507.115	-242.647	-0,37

Kanalbenutzungsgebühren 2022

endgültige Kostenzuordnung

Kostenanteile SW/ RW gem. Gutachten Ing.-Büro Berg v. 14.10.2021

a)	Städt. Anteil für Straßenentwässerung	7.844.477 €	}	23.792.184 €
b)	Kostenanteil für Niederschlagswasser von priv. befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen	15.947.707 €		
c)	Kostenanteil für Schmutzwasser	41.700.311 €	}	41.714.931 €
d)	Kostenanteil für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	14.620 €		
		<u>65.507.115 €</u>	davon entfallen 25.392.410,-€ auf den Abwassertransport	

Gebührensätze

zu b)	Regenwassergebühr:	<u>15.947.707</u> 15.000.000	1,0632 €	z.Zt.	1,08 €/m ²	Senkung um 0,02€ auf 1,06 €/m ²
zu c)	Schmutzwassergebühr:	<u>41.714.931</u> 14.750.000	2,8281 €	z.Zt.	2,84 €/m ³	Senkung um 0,01€ auf 2,83 €/m ³
zu d)	Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	<u>25.392.410</u> 14.750.000	1,7215 €	z.Zt.	1,74 €/m ³	Senkung um 0,02€ auf 1,72 €/m ³

Gebühreneinnahmen

				<u>Geb.-Einnahmen</u>			
				alte Tarife			
				Gebührevorschlag:			
RW:	15.000.000 m ²	x	1,06 €	15.900.000	1,08 €	16.200.000	
SW:	14.750.000 m ³	x	2,83 €	41.742.500	2,84 €	41.890.000	
n.bb.Abw.:	8.500 m ³	x	1,72 €	<u>14.620</u>	1,74 €	<u>14.790</u>	
Einnahmen:				<u>57.657.120</u>		<u>58.104.790</u>	
Durch Kanalbenutzungsgebühren				<u>57.662.638</u>		<u>57.662.638</u>	
zu deckende Kosten (Buchstabe b + c + d)				Unterdeckung	-5.518	Überdeckung	442.152

24. NACHTRAG
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen
vom _____

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am _____ folgenden Nachtrag beschlossen:

1. § 3 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich **€ 2,83**.

2. § 3 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser beträgt je Kubikmeter **€ 1,72**.

3. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche **€ 1,06**.

4. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung **sowie die Unterhaltung** der Grundstücksanschlüsse an die Abwasseranlage ist der Stadt zu ersetzen (§10 KAG i.V.m. § 13 Abs. 5 Satz 3 und 4 der Entwässerungssatzung).

5. Inkrafttreten

Dieser 24. Nachtrag tritt am **01.01.2022** in Kraft.

Anlage 5

Vergleich der Abwassergebühren in der StädteRegion Aachen - 2021

Stadt	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	kumuliert:
Alsdorf	3,76 €	1,33 €	5,09 €
Baesweiler	3,14 €	1,22 €	4,36 €
Eschweiler	2,65 €	1,19 €	3,84 €
Herzogenrath	3,51 €	1,09 €	4,60 €
Monschau	5,28 €	1,34 €	6,62 €
Roetgen	3,40 €	1,08 €	4,48 €
Simmerath	4,00 €	0,72 €	4,72 €
Stolberg	2,78 €	1,20 €	3,98 €
Würselen	2,58 €	0,95 €	3,53 €
Durchschnitt:	3,32 €	1,15 €	4,47 €

zuzügl. ab 120,- € Grund-
gebühr pro Jahr

Aachen 2021	2,84 €	1,08 €	3,92 €
Aachen 2022	2,83 €	1,06 €	3,89 €

Bei der Durchschnittsberechnung wurden zur Nivellierung jeweils die höchsten bzw. niedrigsten Werte nicht mit einbezogen.